

§ 16

(1) Der Versand- und der Großhandel haben, unbeschadet sonstiger Vorschriften über den Preisnachweis, Belege über die Herkunft, über den Preis und über den Verbleib ihrer Waren anzufertigen sowie die von ihnen nach § 7 dieser Preisverordnung vorgenommene Bildung ihrer Abgabepreise in fortlaufend nummerierten Kalkulationsbelegen nachzuweisen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen*:

- a) Erzeugnis (Art oder Sorte, Güteklasse, **Preisgruppe** usw.),
- b) **am . . . gezahlter Erzeugerpreis je Verkaufseinheit**,
- c) Handelsaufschlag,
- d) Umsatzsteuer,
- e) Abgeltungssatz für Schwund und Verderb,
- f) Kosten der Warenbewegung (aufgegliedert),
- g) Abgabepreis, berechnet am ...

(2) Für jeden Verkauf von frischem Gemüse und Obst hat derjenige, der diese Erzeugnisse abgibt (Verkäufer), einen Verkaufsbeleg mindestens doppelt anzufertigen und eine Ausfertigung als Rechnung dem Käufer so rechtzeitig zu übermitteln, daß sie beim Eintreffen der Sendung am Empfangsort im Besitz des Käufers ist.

(3) Für Erzeuger, die ablieferungspflichtige Erzeugnisse abgeben, hat der VEAB den Verkaufsbeleg, der zugleich als Ablieferungsbescheinigung gilt, anzufertigen.

(4) Der Verkaufsbeleg und die Rechnung müssen enthalten:

- a) das Datum des Verkaufsbeleges,
- b) die Anschrift des Verkäufers und des Käufers,
- c) die Nummer der für die Sendung **geltenden** Kalkulationsbelege,
- d) die Verkaufsmenge nach Art, Sorte, Güteklasse, Preisgruppe usw.,
- e) den Erzeugerfestpreis oder — bei frei verkäuflicher Ware — den tatsächlich gezahlten Erzeugerpreis,
- f) den Handelsaufschlag einschl. Umsatzsteuer mit Angabe, ob Erfassungs-, Versand- oder Großhandelsaufschlag und ob — gegebenenfalls in welchem Umfang — dieser bereits ausgenutzt ist,
- g) den Abgeltungssatz für Schwund und Verderb,

h) die Kosten der Warenbewegung (aufgegliedert),

i) den Abgabepreis je Verkaufseinheit und für die Gesamtmenge.

(5) Unbeschadet der Vorschrift im Abs. 4 sind Verkäufer und Käufer auch sonst verpflichtet, sich gegenseitig über die Handelsstufe, auf der sie bei der Durchführung des Geschäftes tätig sind, über die Merkmale der Ware, die für die Errechnung eines preisrechtlich einwandfreien Preises erforderlich sind, und darüber zu unterrichten, in welchem Umfang der preisrechtlich zulässige Handelsaufschlag bereits ausgenutzt ist.

§ n

Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten insbesondere hinsichtlich der Bildung der Abgabepreise, der Höhe der Handelsaufschläge sowie der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen auch für den Handel mit Übersollmengen und den anderen nicht ablieferungspflichtigen frei verkäuflichen Erzeugnissen (§1).

§ 18

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen sowie die zur Sicherung des Preisstandes ihm erforderlich erscheinenden, diese Preisverordnung ergänzenden Preisregelungen für frisches Gemüse und Obst, im Benehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 19

Die Preisverordnung tritt **am** Tage der Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für frisches Gemüse und Obst der Ernte 1951. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenanordnung) vom 27. März 1942 sowie alle sonstigen vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse und die Preisanordnung Nr. 38 vom 1. Juli 1947 über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt, (**PrVOBl. 1948 S. 85**) außer **Kraft**.

Berlin, den 21. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär